



Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18 · 66117 Saarbrücken

Aero-Club Saar e.V.
Am Segelflugplatz 1
66646 Marpingen

Abteilung: Mobilität

Referat: F/2 - Luftfahrt.
Zeichen: Az. F/2-12.1.1/2025
Bearbeiter: Madelaine Alt
Tel.: +49 (0) 681 501 - 4281
Fax: +49 (0) 681 501 - 4299
E-Mail: m.alt@umwelt.saarland.de

Datum: 25.06.2025

Sonderlandeplatz Marpingen (EDRC)
hier: Landeplatzbenutzungsordnung
Ihr Schreiben vom 02.06.2025, eingegangen per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Hubo,

die für den Sonderlandeplatz mit Datum vom 24.06.2025 erstellte und vorgelegte Landeplatzbenutzungsordnung (Revision 3) wird gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) genehmigt.

Die Landeplatzbenutzungsordnung ist zusammen mit dem Genehmigungsbescheid zur Landeplatzakte zu nehmen.

Kostenentscheidung

Die Luftfahrtbehörden erheben für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) in der aktuell gültigen Fassung.



Für die vorstehenden Amtshandlungen ergeben sich gemäß §§ 1 und 2 der LuftKostV i.V.m. Abschnitt V Nr. 11b des Gebührenverzeichnisses (Gebührenrahmen 35 – 1.300 €) in der gültigen Fassung folgende Kosten:

Gebühren	150,00 €
Auslagen	0,00 €

insgesamt	150,00 €

Die Kosten werden mit Empfang dieses Bescheides fällig und sind innerhalb von zwei Wochen an

Zahlungsempfänger: Landesamt für Zentrale Dienste / LHK

IBAN: DE19 5905 0000 0700 0092 02

unter Angabe des Kassenzzeichens

2086 200 324242

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwälten im Saarland erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen nebst Anlagen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten sowie die angefochtene Entscheidung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen die Kosten des Verfahrens entfaltet allerdings nach § 80 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eric Neumann



Landeplatzbenutzungsordnung Sonderlandeplatz Marpingen (EDRC)

(§53 Abs.1 i.V.m. §43 Abs. 1 und 2 LuftVZO)

Inhalt	Seite
1. Vorwort	2
2. Voraussetzung für die Nutzung des Sonderlandeplatzes	2
3. Beschreibung des Landeplatzes Lage, Höhe zugelassene Flugzeuge, Startarten, Betriebszeiten Funkverkehr, Tankstelle	3
4. Flugbetrieb Starts mit Rückenwind, Landungen mit Rückenwind Lärmschutz Abstellflächen	4
5. Sonstiges Segelflug, Freiballonfahren, Stationierung, Hangarnutzung, Werkstätten, Flugplatzgaststätte, Abstellflächen Camping	8
6. Zuwiderhandlungen und Sanktionen	9
7. Gebührenordnung	9

Diese Landplatzbenutzungsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Landesluftfahrtbehörde des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeplatzbenutzungsordnung vom 02.09.2021 außer Kraft.

Marpingen, den 24.06.2025

Patrick J.Konzer
Präsident
Aero-Club Saar e.V.
(Platzhalter)

Dr. Ralf Hubo
Vizepräsident
Aero-Club Saar e.V.
(Platzhalter)



1. Vorwort

Die Landeplatzbenutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen Benutzern und dem Platzhalter Aero-Club Saar e.V. Sie soll zu einem sicheren, ordnungsgemäßen und zügigen Betrieb beitragen.

Sie beruht auf den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der Landesluftfahrtbehörde des Saarlandes:

- für den Sonderlandeplatz Marpingen vom 25.05.2021,
- für das Betriebskonzept des Sonderlandeplatzes Marpingen vom 27.03.2025,
- für die erste Änderung der Genehmigung vom 28.05.2025 und
- für die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 28.05.2025 (NfL2025-I-3509)

Sie berücksichtigt das aktuelle, genehmigte Betriebskonzept für den Flugbetrieb ohne Betriebsleiter*, welches die Festlegungen zur Anwesenheit eines Betriebsleiters*, sowie Art und Umfang des Einsatzes beinhaltet.

Sie entbinden keinen Benutzer des Sonderlandeplatzes von seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen Vorbereitung und Durchführung von Bewegungen am Platz oder Betrieb von Luftfahrzeugen.

Für den Segelflugbetrieb gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der DAeC-Segelflugbetriebsordnung (SBO).

Für Fragen, die über den Rahmen der Landeplatzbenutzungsordnung hinausgehen, steht neben den Vertretern des Platzhalters Aero-Club Saar e.V. (geschäftsf. Präsidiumsmitglieder) der Beauftragte für Luftaufsicht (BfL) des Sonderlandeplatzes zur Verfügung.

Im Rahmen der Genehmigung und der genehmigten Regelung des Flugplatzverkehrs steht der Sonderlandeplatz Marpingen grundsätzlich sowohl allen Luftsportlern* und Luftfahrern* des Aero-Club Saar e.V. (AeCS), des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC) als auch dem internationalen Luftsport offen.

Jeder Mitgliedsverein des AeCS und damit jedes Mitglied* hat bei der Nutzung des Sonderlandeplatzes Marpingen im Rahmen der Genehmigung und der genehmigten Regelung für den Flugplatzverkehr gleiche Rechte und bei Wahrnehmung dieser Rechte auch gleiche Pflichten.

Aus Lärmschutzgründen hat der Platzhalter bestimmte Selbstbeschränkungen festgelegt, siehe Abschnitt 4.3.

2. Voraussetzung für die Nutzung des Sonderlandeplatzes EDRC

Die Nutzung des Sonderlandeplatzes Marpingen (EDRC) setzt die vorherige Vertrautmachung mit dieser Landeplatzbenutzungsordnung, der Regelung für den Flugplatzverkehr, dem Betriebskonzept und der Flugplatzgenehmigung voraus. Diese Dokumente finden sich in der jeweils aktuell gültigen Fassung u.a. auf der Webseite des Aero-Club Saar e.V. (www.aeroclub-saar.de). Dort ist auch ein zusammenfassendes Dokument „Wissenswertes für Piloten“ hinterlegt.



3. Beschreibung des Landeplatzes

3.1 Lage des Landeplatzes:

der Sonderlandeplatz Marpingen befindet sich westlich der Gemeinde Marpingen und grenzt unmittelbar an die Wohnbebauung an.

Geographische Lage:
(Koordinatensystem, WGS84)

49° 27' 10,0" Nord
07° 02' 21,0" Ost

3.2 Höhe des Flugplatzbezugspunktes: 356,5 m ü. NN (1170 ft MSL)

3.3 Zugelassene Luftfahrzeuge und Startarten

- Flugzeuge bis 2.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM),
- Motorsegelflugzeuge (E und TMG),
- dreiaxsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (keine Tragschrauber und Hubschrauber),
- Segelflugzeuge (SPL)
- Freiballone

Als Startart ist zugelassen: Eigenstart, Schleppstart hinter Luftfahrzeugen, Windenstart.

Die Lärmschutzauflagen für motorgetriebene Luftfahrzeuge sind zu beachten (siehe Abschnitt 4.3).

3.4. Betriebszeiten

Der Sonderlandeplatz ist ganzjährig nutzbar.

In Hinblick auf die Betriebszeiten ist das Betriebskonzept zu beachten, das auf der Webseite des AeCS veröffentlicht ist (www.aeroclub-saar.de).

Generell gilt für alle Starts und Landungen ohne Betriebsleiter: PPR !*

Generell gilt für alle Starts und Landungen nicht-ortsansässiger Piloten bei Flugbetrieb mit und ohne Betriebsleiter*: PPR !*

3.5 Funkverkehr

Marpingen – RADIO hat die Frequenz **120,185 MHz**.

Sowohl die gelandeten Luftfahrzeuge - bis zum Verlassen der Betriebsflächen - als auch die startenden oder anfliegenden Luftfahrzeuge haben auf dieser Frequenz Hör- und Sprechbereitschaft zu halten.

Die Funkdisziplin ist einzuhalten.

Die Funksprechgruppen gemäß Nfl 2024-I-3266 sind einzuhalten.

3.6 Tankstelle

Die Tankstelle führt als Kraftstoff: AVGAS 100 und bleifreien Super-Kraftstoff (MOGAS).

Eine generelle Garantie für die Nutzung der Tankstelle durch nicht-ortsansässige Piloten* kann beim Flugbetrieb ohne Betriebsleiter* nicht gegeben werden.



Für die Tankstelle gilt für nicht-ortsansässige Piloten*: PPR. Den Mitgliedern des Aero-Club Saar e.V. mit Nutzungsgenehmigung steht die Tankstelle ganzjährig zur Verfügung.

Das Betanken erfolgt in Selbstbedienung oder unter Mithilfe des Zentrumsleiters*.

Die veröffentlichten Sicherheitsvorschriften (siehe Aushang) sind zu beachten !

Dazu zählen die folgenden Punkte:

Während des Betankens dürfen sich keine Personen in den Luftfahrzeugen aufhalten, außerdem nicht in einem Umkreis von 5 m um die Tanköffnung, aus der Gas-Luft-Gemisch austreten kann. Ausnahmen sind die Personen, die mit der Betankung befasst sind.

Während des Betankens dürfen keine Stromquellen an- oder abgeschlossen werden und keinen Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden mit Ausnahme der Vorgänge an der Zapfsäule selbst, die explosionsicher ausgeführt ist.

Das Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden.

Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist dieser mit geeigneten Bindemitteln zu beseitigen. Der Platzhalter* oder der Betriebsleiter* ist unverzüglich zu informieren.

Das Betanken von Luftfahrzeugen darf nur an der dafür vorgesehene Fläche vor der Tankstelle erfolgen.

Die Luftfahrzeuge sind während des Betankungsvorgangs zu erden.

Während des Betankens ist die Kraftstoffsperre des Abflusses geschlossen zu halten.

Eigenbetankungen außerhalb dieser Fläche sind untersagt (Ausnahme: Segelflugzeuge mit Klapptriebwerk mit Auffangschutz für überlaufenden Kraftstoff).

Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist nur außerhalb des Tankstellenbereiches zulässig.

Andere Lagerung von Betriebsstoffen als an der Tankstelle ist auf dem Gelände nicht gestattet. Schmierstoffe und -fette können in durch den Platzhalter zugelassenen Schränken aufbewahrt werden.

4. Flugbetrieb

Hinsichtlich des Flugbetriebs sind die Regelung für den Sonderlandeplatz Marpingen zu beachten, die in der NfL 2025-I-3509 veröffentlicht sind.

4.1 Starts mit Rückenwind

Rückenwindstarts in Eigenstart oder F-Schlepp sind – sofern die Verkehrslage es erlaubt - bis zu einer maximalen Rückenwindkomponente von 5 kt gestattet, wenn sie nach der Entscheidung des verantwortlichen Luftfahrzeug-Führers unter Berücksichtigung z.B. der Startbahnverhältnisse, der meteorologischen Bedingungen, der nach dem Flug- und Betriebs-handbuch des verwendeten Luftfahrzeugs vorgegebenen Leistungsdaten gefahrlos durchgeführt werden können.



4.2 Landungen mit Rückenwind

Rückenwindlandungen sind – sofern es die Verkehrslage erlaubt – grundsätzlich möglich, wenn sie nach der Entscheidung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers unter Berücksichtigung z.B. der meteorologischen Bedingungen, der nach dem Flug- und Betriebshandbuch des verwendeten Luftfahrzeugs vorgegebenen Leistungsdaten gefahrlos durchgeführt werden können.

Bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter sind Rückenwind-An- und Abflüge nicht zulässig.*

4.3 Lärmschutz

Um unnötige Lärmbelastung zu vermeiden, wurden Auflagen für den Flugbetrieb erlassen.

Verstöße gegen diese Auflagen sind dem Beauftragten* für Luftaufsicht (BfL) und dem Platzhalter zur Kenntnis zu bringen. Der Platzhalter behält sich das Recht vor, bei schweren und wiederholten Verstößen gegen diese Auflagen ein Platzverbot zu verhängen.

Nutzung durch motorgetriebene Luftfahrzeuge

Das Überfliegen von Wohngebieten in der Umgebung des Sonderlandeplatzes durch motorgetriebene Luftfahrzeuge ist zur Lärminderung möglichst zu vermeiden.

Motorflug

- (1) Die Anzahl der Starts von einmotorigen, kolbengetriebenen Flugzeugen außerhalb des direkten Schleppens von Segelflugzeugen oder Motorsegelflugzeugen ist auf jährlich 600 beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht im Rahmen von Luftfahrtveranstaltungen und Segelflugwettbewerben.
- (2) Die Anzahl der Starts von nicht am Sonderlandeplatz stationierten, einmotorigen, kolbengetriebenen Flugzeugen und Ultraleichtflugzeugen, die nicht zu Mitgliedsvereinen des Aero-Club Saar gehören, ist auf insgesamt täglich 5 beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht im Rahmen von Luftfahrtveranstaltungen und Wettbewerben.
- (3) Eigenstartfähige Segelflugzeuge folgen im Steigflug den vorgeschriebenen F-Schlepp-Routen. In Platznähe darf hierbei nicht mit Steigleistung kreisend Höhe gewonnen werden.

Platzrundenflüge

- (1) Platzrundenflüge im Rahmen der Ausbildung mit einmotorigen, kolbengetriebenen Flugzeugen und Ultraleichtflugzeugen sind nicht gestattet.
- (2) Platzrundenflüge im Rahmen der Ausbildung mit Motorseglern (TMG) sind zulässig, sollten aber möglichst vermieden werden. Bei Platzrundenflügen sollen sich nie mehr als zwei Motorsegler gleichzeitig im Platzrundenbetrieb befinden.
- (3) Platzrundenflüge im Touch&Go-Betrieb mit einmotorigen, kolbengetriebenen Luftfahrzeugen sind nicht gestattet.
- (4) Flüge mit einmotorigen, kolbengetriebenen Luftfahrzeugen ohne Landung auf einem anderen Landeplatz (erweiterte Platzrunde), müssen eine Flugdauer von mindestens 15 Minuten aufweisen.



- (5) Platzrundenflüge, F-Schlepps und Kunstflüge mit einmotorigen, kolbengetriebenen Luftfahrzeugen sind an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen vor 10:00 und nach 19:00 Lokalzeit nicht gestattet. Diese Beschränkung gilt nicht im Rahmen von Luftfahrtveranstaltungen und Wettbewerben.

F-Schlepp-Betrieb

- (1) Für den F-Schlepp wurden besondere Schleppwege festgelegt (NfL2025-I-3509). Überflüge von Ortschaften im Steig- und Sinkflug sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (2) Im regelmäßigen F-Schlepp-Betrieb dürfen aus Lärmschutzgründen nicht mehr als zwei Schleppflugzeuge im Schlepp gleichzeitig in der Luft sein. Diese Beschränkung gilt nicht im Rahmen von Luftfahrtveranstaltungen und Wettbewerben.

Landungen

- (1) Weil die Landerichtung 10 aus Lärmschutzgründen in jedem Falle günstiger ist, kann vom Betriebsleiter* bei Flugbetrieb mit Betriebsleiter* - entsprechend geringes Verkehrsaufkommen und hinreichend schwachen Wind vorausgesetzt - über Funk auch bei Startrichtung 28 die Landerichtung 10 empfohlen werden (Rückenwindlandung).
- (2) Die Möglichkeit entgegen der festgelegten Start- und Landerichtung zu landen ist in jedem Falle vorab über Funk zu erfragen. Die Entscheidung über eine Rückenwindlandung bleibt jedoch dem Luftfahrzeugführer vorbehalten.
- (3) Erfolgen die Landungen einmotoriger, kolbengetriebener Luftfahrzeuge in Richtung 28, so ist zur Vermeidung unnötiger Lärmbelastung der Anflug entsprechend steil auszuführen. Plötzliche und mehrfache Drehzahländerungen sind bereits ab dem Gegenanflug nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Aufsetzpunkt sollte nach Möglichkeit weiter im Platz liegen, aber noch vor der Halbbahnmarkierung.

Direkt-An- und -Abflüge

- (1) Ein Direktanflug auf die Piste 28 ist möglich, wenn die Verkehrs- und Flugsicherheitslage es zulassen.
- (2) Ein Direktanflug auf die Piste 10 ist für motorgetriebene Luftfahrzeuge aus Lärmschutzgründen nicht zulässig. Alternativ können aber Anflüge entlang der F-Schlepp-Strecke (Südwest) oder über den rechten Queranflug erfolgen.
- (3) Für Segelflugzeuge ist ein Direktanflug möglich, wenn die Verkehrs- und Flugsicherheitslage es zulassen.
- (4) Ein Direktabflug in Richtung 28 ist für motorgetriebene Luftfahrzeuge aus Lärmschutzgründen nicht zulässig. Es ist der vorgegebenen Platzrunde oder der F-Schlepp-Strecke nach Südwesten zu folgen.
- (5) Ein Direktabflug in Richtung 10 ist für motorgetriebene Luftfahrzeuge aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden. Wenn immer möglich und sobald die Flugsicherheit es zulässt, sollte nach Norden abgedreht werden. Für selbststartende Segelflugzeuge, für die ein Abdrehen nach Norden nicht gefahrlos möglich ist, ist ein Eigenstart auf Piste 10 aus Lärmschutzgründen zu vermeiden.
- (6) Bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter* sind Direkt-An- und -Abflüge nicht zulässig.



4.4 Abstellflächen

Abstellen von Luftfahrzeugen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als 6 Stunden, so ist es auf einer angewiesenen Abstellfläche oder in einer Halle (falls verfügbar) abzustellen. Die Abstellfläche wird vom Betriebsleiter* angewiesen.

Ein Abstellen von gelandeten Luftfahrzeugen nördlich oder hinter den Startreihen Segelflug ist nicht gestattet.

Auf der Grasfläche vor dem befestigten Vorfeld der Halle 3 sowie weiter westlich davon dürfen bei Windenstarts in Startrichtung 10 grundsätzlich keine Luftfahrzeuge abgestellt werden.

Das Abstellen der Segelflugzeuge erfolgt unmittelbar vor den Anhängern oder in den Hangars.

Als Abstellflächen für Segelflugtransportanhänger dienen nur die in der Platzdarstellungskarte ausgewiesenen Flächen.

Die Zuwegung zur Tankstelle auf der Flugbetriebsfläche muss gewährleistet sein.

Der Fahrstreifen entlang der südlichen Platzgrenze darf während des Windenbetriebs nur von Seilrückholfahrzeugen oder nach Freigabe durch den Betriebsleiter* benutzt werden.

Abstellen von Fahrzeugen

Die Parkflächen für Kraftfahrzeuge, Zweiräder oder sonstige Geräte von Teilnehmern am Flugbetrieb und Besuchern befinden sich grundsätzlich außerhalb der Flugbetriebsflächen auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen.

4.5 Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen

Das Betreten der Flugbetriebsflächen ist Besuchern nur in Begleitung von Teilnehmern am Flugbetrieb gestattet. Zuwiderhandlungen können mit Platzverbot geahndet werden.

Das Befahren der Flugbetriebsflächen mit Privatfahrzeugen ist nicht zulässig.

Ausnahmen können nach vorheriger Absprache mit dem Betriebsleiter* bei Flugbetrieb oder dem Platzhalter bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter gestattet werden. In diesen Ausnahmefällen ist grundsätzlich die Warnblinkanlage einzuschalten.

Die Anzahl von Fahrzeugen zum Zurückholen von Segelflugzeugen wird aus Sicherheitsgründen auf drei beschränkt (1 Fahrzeug pro Verein).

5. Sonstiges

Grundsätzlich haben alle Teilnehmer* am Flugbetrieb zu einem sicheren und reibungslosen Betrieb beizutragen.

5.1 Nutzung durch Segelflug

Für den Segelflugbetrieb gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der DAeC-Segelflugbetriebsordnung (SBO).



Gemäß der Nutzung des Geländes als Leistungszentrum für den Segelflug, soll der Segelflugbetrieb nicht durch den Betrieb anderer Luftfahrzeuge verzögert oder beeinträchtigt werden.

In der ersten Stunde nach Thermikbeginn haben dokumentierte Leistungsflüge grundsätzlich Vorrang.

Das setzt eine vereinsübergreifende Hilfe im Start- und Landebetrieb im Segelflug voraus. Besonders sind die jeweiligen Vereine für die Rückholung aller ihrer Piloten aus der Landebahn verantwortlich. Im Rahmen der Fliegerkameradschaft ist es selbstverständlich, dass Gastpiloten* ein besonders hohes Maß an Hilfsbereitschaft entgegengebracht wird.

5.2 Nutzung für Freiballonfahren

Außerhalb des regulären Segelflugbetriebes können Freiballonstarts nach Absprache mit dem Platzhalter durchgeführt werden. Diese setzt das Mitführen eines auf die Platzfrequenz eingestellten Funksprechgerätes und Hörbereitschaft voraus.

5.3 Stationierung von Luftfahrzeuge

Die Stationierung von Luftfahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung des Platzhalters*.

5.4 Nutzung der Flugzeughangars

Bezüglich der Nutzung der Flugzeughangars gilt die Nutzungsordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

5.5 Nutzung der Werkstätten

Der Werkstattanbau an der Halle 1 wird vom Flugsportverein Kreis St. Wendel unterhalten und genutzt.

Die Zentrumswerkstatt unter der Halle 3 kann von jedem Mitglied* des AeCS nach vorheriger Absprache mit dem Zentrumsleiter* genutzt werden. Die Übergabe und die Rückgabe erfolgt im Beisein des Zentrumsleiters*. Für die Beachtung aller Sicherheitsvorschriften ist der jeweilige Nutzer* verantwortlich. Beginn und Ende der Nutzung, sowie die Erfassung des Energieverbrauchs sind täglich in das Werkstattbuch einzutragen.

Das Technikzentrum Marpingen (TZM) als Betriebsstätte der CAO Südwest (CAO.DE.0057) steht allen Mitgliedern des Aero-Club Saar nach vorheriger Absprache zur Verfügung. Ansprechpartner ist der aktuelle Standortleiter.

5.6 Nutzung der Flugplatzgaststätte

Die Gaststätte am Eingang zum Flugplatz wird vom Flugsportverein Kreis St. Wendel verantwortlich geführt und bewirtschaftet.

5.7 Nutzung des Abstellgeländes für Campingfahrzeuge, Zelte etc.

Die Abstellgelände (Ost und Süd) werden nur für Mitglieder* und Gäste des Aero-Club Saar e.V. zur Verfügung gestellt. Sie dienen dem Abstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen und sind kein öffentlicher Campingplatz. Die Nutzung ist an eine Vereinbarung mit dem Platzhalter gebunden. Eine Nutzungsabsicht ist dem Zentrumsleiter* vorab mitzuteilen.



5.8 Nutzung des Hauptgebäudes

Die Räume des Hauptgebäudes dienen primär der Durchführung von Maßnahmen des Aero-Club Saar e.V.. Sie können darüber hinaus für Lehrgänge externer Veranstalter, Vereinsveranstaltungen, sowie auch zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Koordination der Maßnahmen und die Entscheidung über die Vergabe der Räume erfolgen durch den Zentrumsleiter*.

6. Zuwiderhandlungen und Sanktionen

Wer gegen diese Flugplatzbenutzungsordnung verstößt oder gegen Weisungen des Platzhalters (Betriebsleiter*) kann durch den Platzhalter vom Sonderlandeplatz verwiesen werden.

Der Platzhalter behält sich zudem das Recht vor, Piloten* bei Nichtbeachtung der im Betriebskonzept, der Flugplatzverkehrsordnung und der Landplatznutzungsordnung getroffenen Regelungen vollständig vom Flugbetrieb auszuschließen.

7. Gebührenordnung

Für alle Leistungen des Sonderlandeplatzes Marpingen und des Landesleistungszentrums Segelflug (LLZS) kommt die Gebührenordnung des AeCS in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

